

Allgemeine QSV-Bedingungen

der WEWO Schrauben-Befestigungsteile GmbH, An der Ölmühle 13, 47638 Straelen
Stand Juli 2021

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Produkte, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen gemäß techn. Vorgaben, Spezifikationen, Zeichnungen liefert.

Die Produkte müssen der schriftlich vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen) und/oder den von uns zur Verfügung gestellten Mustern entsprechen.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von uns vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er uns unverzüglich schriftlich verständigen.

Diese Vereinbarung, sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach der jeweils gültigen Fassung der ISO 9001 einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

Produktions-, Prüf- und/oder Transportmittel, sowie Beistellungen in Form von Halbzeugen oder Rohlingen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, müssen in seinem Qualitätsmanagementsystem mit einbezogen sein.

Der Nachweis über die Einrichtung und Funktion des eingeführten Qualitätsmanagementsystems ist durch ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 ausgestellt von einer akkreditierten Institution, zur erbringen.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten ebenso – aufbauend auf die internationale Norm ISO 9000 ff – ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten mit der Vorgabe zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

Wir können vom Lieferanten dokumentierte Nachweise einfordern, insofern, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso können wir verlangen, dass der Lieferanten schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von dessen Unterlieferanten vorlegt.

Zur Überprüfung der Qualität können wir Lieferantenaudits und Qualitätsgespräche zur Qualitätsbeurteilung der Liefersituationen durchführen. Ziel der Gespräche ist u.a. die Abstimmung und Festschreibung von Zielvereinbarungen. Hierbei hat der Lieferant die erstellte Q-Dokumentation offen zu legen.

Bei mangelnder Qualitätslage behalten wir uns weiterhin vor, den Lieferanten umgehend zu einem Qualitätsgespräch einzuladen. Im Zuge des Gespräches legen beide Seiten gemeinsam einen Maßnahmenkatalog fest, um den Mangel kurzfristig zu beheben.

III. Nachweis- und Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, das Produkt nur so zu liefern, wie in der Bestellung / Zeichnung / Spezifikation beschrieben; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten. Der Lieferant hat daher die Anforderungen, wie z.B. Spezifikationen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen, ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit uns zu nehmen.

Der Lieferant hat uns über beabsichtigte wesentliche Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems sowie über Änderungen seiner maßgeblichen Produktionsfaktoren (z.B. Verwendung alternativer Materialien oder Konstruktionen; Einsatz von neuen, modifizierten oder Ersatzwerkzeugen; Änderung von Herstellmethoden oder Produktionsprozessen; Verlagerung von Produktionen, Einsatz neuer Produktionseinrichtungen; Wechsel von wichtigen Unterlieferanten) schriftlich zu informieren. Wir werden uns dann über die daraus resultierenden Maßnahmen mit dem Lieferanten abstimmen (z.B. eine neue Erstbemusterung, die Durchführung eines Audits oder eine verstärkte Wareneingangsprüfung).

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

Stellt der Lieferant bei seiner internen Qualitätsprüfung eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese uns unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

IV. Herstellbarkeit

Der Lieferant führt eine Herstellbarkeitsanalyse nach dem Stand der Technik durch, um festzustellen, ob das Produkt mit den geforderten Spezifikationen, in der geforderten Menge prozesssicher hergestellt werden kann. Die Herstellbarkeit wird schriftlich mit Abgabe des Angebotes bestätigt.

V. Erstmuster

Der Lieferant wird uns bei Bedarf und vor Beginn einer erstmaligen Lieferung die betroffenen Produkte als Erstmuster zusenden und uns einen vollständigen Erstmusterprüfbericht inklusive Materialprüfzeugnisse oder weitere, in der Erstmusterlieferung geforderten Dokumente vorzulegen. Die Fertigung darf erst nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster durch uns aufgenommen werden.

Die Menge der Erstmuster, das Erstmusterprüfverfahren und die notwendigen Zeugnisse werden zwischen unserer QS und dem Lieferanten schriftlich abgestimmt.

Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und Bedingungen hergestellt werden.

Bei Nachbestellungen durch uns ist eine erneute Vorlage von Fertigungsmustern grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Neubemusterung muss erfolgen, wenn Änderungen im Herstellungsprozess, beim verwendeten Material, oder ein Wechsel von wichtigen Unterlieferanten stattgefunden haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Ausgangs- oder Endprüfungen anhand der schriftlich vereinbarten Prüfmerkmale zu dokumentieren, dass die bestellten Produkte dem Freigabestand entsprechen. Entsprechende Testzertifikate oder Prüfprotokolle sind, soweit schriftlich vereinbart, der jeweiligen Lieferung beizufügen oder auf Anforderung zuzusenden.

VI. Eingangsprüfung durch WEWO

Wir werden im Rahmen unserer Wareneingangs- und QS-Prüfung nach Anlieferung die Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Vertragsparteien weitere Prüfungen durch uns für erforderlich halten, werden diese schriftlich vereinbart.

Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, werden wir diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdecken wir später einen Schaden oder Fehler, werden wir dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Uns obliegt gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Die Verantwortung für die Maßhaltigkeit der gelieferten Produkte und die richtige Qualität und Zusammensetzung der eingesetzten Rohstoffe und Vormaterialien gemäß den Vorgaben von uns obliegt dem Lieferanten, der diese durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen und Endkontrollen vor Auslieferung sicherstellt (Null-Fehler-Zielsetzung). Wir behalten uns jedoch vor, zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität die gelieferten Produkte per Stichproben weitergehend zu prüfen.

VII. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung der Produkte und der Verpackung sind gemäß Zeichnung bzw. Spezifikation oder sonstigen mit uns getroffenen Vereinbarungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von den Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/ Produkte/ Chargen etc. gewährleistet sein.

VIII. Prüfmittel

Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für uns zu fertigenden Erzeugnisse jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.

Soweit wir dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel zur Verfügung stellen, sind diese als Eigentum von WEWO zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

IX. Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – von uns freigegebenen oder zur Verfügung gestellten Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. durch Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Der Lieferant hat die mit uns schriftlich vereinbarten Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten, Änderungen sind im Einzelfall mit uns schriftlich abzustimmen.

X. Maßnahmen bei Reklamationen

Bei Feststellung eines Fehlers bei uns oder unseren Kunden wird eine Mängelanzeige erstellt und mit einer Fehlerbeschreibung an den Lieferanten gesandt. Die Beanstandung ist vom Lieferanten in Form eines 8D-Reports

abzuarbeiten und uns als schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Die Sofortmaßnahmen sind per Fax oder E-Mail innerhalb eines Werktages zu beantworten.

Der Lieferant erhält von uns die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verwendet, aussortiert oder kostenpflichtig nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss. Die Abholung fehlerhafter Ware erfolgt durch den Lieferanten, alternativ wird die Ware kostenpflichtig zurückgeschickt.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, sofern der Fehler im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, so dass uns kein Schaden entsteht (z.B. Verzugschaden oder Produktionsstillstand bei Kunden) oder es muss eine Ersatzlieferung zu einem von uns genannten Termin erfolgen.

Der Lieferant muss erklären, ob sich weitere fehlerverdächtige Ware (im Haus oder) auf dem Transport zu uns befindet und uns dies umgehend mitteilen.

Auftretende Reklamationen werden im Rahmen der WEWO-Lieferantenbewertung dokumentiert und führen, insbesondere im Wiederholfall zu weiteren Maßnahmen gemäß Punkt II.

XI. Qualitätsaudit beim Lieferanten

Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen vom Lieferanten oder dessen Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Qualitätsaudit bei sich oder seinem Unterlieferanten zu ermöglichen.

Nach Aufforderung gewährt der Lieferant uns Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen, sowie allen sonstigen mit der Herstellung des Produktes in Zusammenhang stehende Dokumente, Unterlagen und Daten.

Dies gilt ebenso für Werkzeuge und Messmittel, sowie allen weiteren Einrichtungen, die zur Sicherstellung der Qualität und der Produktion relevant sind.

Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten nach Auswertung mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen mit uns abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diesen fristgerecht umzusetzen und uns hierüber zu unterrichten.

In Einzelfällen und nach Absprache räumt der Lieferant unserem Kunden gleichwertige Rechte einer Auditierung ein.

Einschränkungen bezüglich der Vorlage von Unterlagen oder der Gewährung des Zutritts zu Fertigungs- oder Prüfstätten, z.B. zur Sicherung von Betriebsgeheimnissen, bei speziellen Herstellverfahren oder anderen besonderen Gründen, sind vom Lieferanten uns gegenüber zu begründen.

Bei Feststellung eines Fehlers bei uns oder unserem Kunden wird eine Mängelanzeige erstellt und mit einer Fehlerbeschreibung an den Lieferanten gesandt. Die Beanstandung ist vom Lieferanten in Form eines 8D-Reports abzuarbeiten und uns als schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Die Sofortmaßnahmen sind per Fax oder E-Mail innerhalb eines Werktages zu beantworten.

XII. Sonstiges

Die QSV-Bedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Verpackungsvorschriften.